

PAN-EURO-MED

Die neue Ursprungskumulierungszone Paneuropa-Mittelmeer

Diplom-Finanzwirtin Gesa Schumann
Dr. Thomas Möller

Mendel Verlag

Verlag:

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Gerichtsstraße 42, D-58452 Witten
Tel.: +49 2302 202930
Fax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Satz & Layout:

Mendel Verlag, Witten

ISBN: 978-3-930670-02-4

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung
durch den Verlag erlaubt.

© by Mendel Verlag GmbH & Co. KG, 2007

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Abkürzungsverzeichnis	9
Literaturhinweise	13
1. Die Freihandelszone der Europäischen Gemeinschaft mit den Ländern des Europa-Mittelmeerraumes (Paneuropa-Mittelmeer) – Einführung	15
1.1 Barcelona-Prozess	15
1.2 Freihandel in der Pan-Euro-Med Zone	16
1.3 Rechtsgrundlagen zur Ursprungskumulierungszone Paneuropa-Mittelmeer	18
1.4 Bedeutung des präferenziellen Ursprungs	20
2. Materielles Ursprungsrecht	21
2.1 Systematik der Präferenzursprungsregeln	21
2.2 Ausreichende Be- oder Verarbeitung	22
2.3 Allgemeine Toleranz	26
2.4 Kumulierungen	28
2.5 Territorialitätsprinzip	44
2.6 Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung	47
3. Formelles Ursprungsrecht	51
3.1 Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED	52
3.2 Ursprungserklärung auf der Rechnung und Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED	58
3.3 Ermächtigter Ausführer	60
3.4 Buchmäßige Trennung	62
3.5 Lieferantenerklärungen	65
3.6 Auskunftsblatt INF 4	67
3.7 Verbindliche Ursprungsauskunft	68
4. Anhänge	71
4.1 Beschluss Nr. 3/2005 des gemischten Ausschusses EG-Schweiz	71
4.2 Protokoll Nr. 3 (Ursprungsprotokoll zum Abkommen EWG-Schweiz)	73
4.3 Protokoll Nr. 4 zum EWR-Abkommen (auszugsweise)	97
4.4 Protokoll Nr. 4 zum Abkommen EEC-Marokko (auszugsweise)	101
4.5 Protokoll Nr. 3 zum Abkommen EEC-Jordanien (auszugsweise)	111
4.6 Einleitende Bemerkungen zur Verarbeitungsliste	115
4.7 Verarbeitungsliste	121
4.8 Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	215
4.9 Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED	221

Inhaltsverzeichnis

4.10	Wortlaut der Ursprungserklärung auf der Rechnung	227
4.11	Wortlaut der Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED	231
4.12	Lieferantenerklärung gemäß Art. 27a Prot. Nr. 4 zum Abkommen EEC-MA	237
4.13	Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer	239
4.14	Matrix über den Beginn der Anwendung der Protokolle in der Pan-Euro-Med Zone	253
4.15	Zollkodex (auszugsweise)	255
4.16	Zollkodex-DVO (auszugsweise)	259
4.17	Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Ursprungsauskunft	265
4.18	Verbindliche Ursprungsauskunft	275
4.19	VO (EG) Nr. 1207/2001 über Lieferantenerklärungen	279
4.20	Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft	283
4.21	Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft	285
4.22	Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft	287
4.23	Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft	289
4.24	Auskunftsblatt INF 4	291
4.25	Lieferantenerklärung EEC-Türkei	295
5.	Stichwortverzeichnis	297

1. Die Freihandelszone der Europäischen Gemeinschaft mit den Ländern des Europa-Mittelmeerraumes (Paneuropa-Mittelmeer) – Einführung

1.1 Barcelona-Prozess

Die euro-mediterrane Partnerschaft ist seit 1995 der institutionelle Rahmen der Mittelmeer-Politik der EU mit Blick auf die Partner südlich des Mittelmeers. Die Türkei ist durch das Assoziationsabkommen von 1963, die Zollunion von 1995 sowie durch den Status eines Beitrittskandidaten eng mit der EU verbunden. Die euro-mediterrane Partnerschaft wird auch Barcelona-Prozess genannt, da sie von der Außenministerkonferenz mit einer gemeinsamen Erklärung am 27. und 28.11.1995 in Barcelona initiiert wurde.

Der Barcelona-Prozess ist ein umfassendes Konzept der Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten des Mittelmeeres unter gleichberechtigter Teilhabe („ownership“) von EU und südlichen Mittelmeer-Anrainern. Ziel dieser auch mit aktiver Unterstützung der deutschen Bundesregierung ins Leben gerufenen Europa-Mittelmeer-Partnerschaft sind Frieden, Stabilität und Wohlstand im Mittelmeerraum. Der Barcelona-Prozess ist das einzige Forum außerhalb der Vereinten Nationen, an dem arabische Länder und Israel gleichermaßen teilnehmen.

Auf dem Gipfeltreffen anlässlich des zehnten Jahrestages im November 2005 in Barcelona verabschiedeten die Europa-Mittelmeer-Partnerstaaten ein umfangreiches Arbeitsprogramm für die nächsten fünf Jahre mit konkreten Zielen für die Zusammenarbeit in allen Bereichen des Barcelona-Prozesses sowie einen Verhaltenskodex zur Terrorismusbekämpfung. Für den Warenverkehr wurde eine Strategie vereinbart, die bis 2010 zu einer stufenweisen Einführung einer Freihandelszone zwischen allen 42 Partnerländern führen soll.

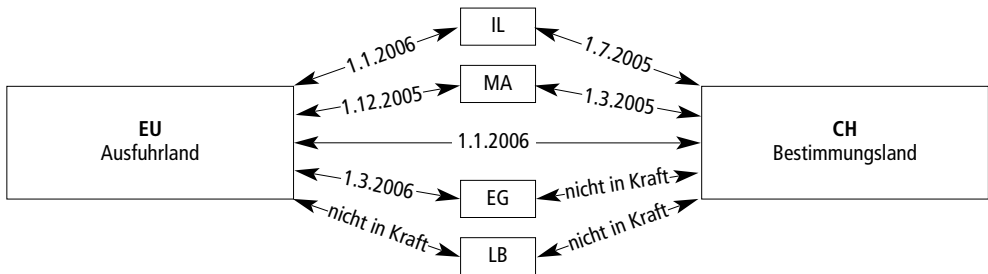
Die Partnerschaft wird durch bilaterale Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mittelmeer-Ländern strukturiert, die die Kooperationsabkommen aus den siebziger Jahren ersetzen. Die Abkommen verpflichten die Partnerländer zu Demokratie und Einhaltung der Menschenrechte, enthalten Bestimmungen für einen politischen Dialog und Kooperation auf verschiedenen Ebenen und regeln den Übergang zum Freihandel. Die Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den einzelnen Mittelmeerpartnern, durch die bereits der Handel mit gewerblichen Waren liberalisiert wird, sehen auch eine spätere Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen und Investitionen vor. Der Handel mit Dienstleistungen in der Region Europa-Mittelmeer hat erhebliches Entwicklungspotenzial. In den Mittelmeerländern machen Dienstleistungen 60% des BIP aus, die Handelsbeziehungen mit diesen Partnern hingegen nur 3,5% des gesamten Handels der EU mit Dienstleistungen. Der Hauptanteil der Ausfuhren von Dienstleistungen der Mittelmeerländer in die EU entfällt gegenwärtig auf den Tourismus, aber auch für Dienstleistungen im Finanzwesen und in den Bereichen Telekommunikation, Versorgung, Energie, Umwelt und Verkehr besteht ein beträchtliches Potenzial.

Die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft wurde durch die intensivierte europäische Integration und die Perspektive der Osterweiterung sowie das wachsende Krisenpotenzial der südlichen Mittelmeerländer bestimmt. Insbesondere die südeuropäischen Mitgliedsländer drängten auf ein regionales Nachbarschaftskonzept im Mittelmeerraum als Ausgleich für die Verschiebung des Schwerpunkts der EU nach Osten. Die Partnerschaft ruht auf drei Säulen:

- Sicherung des Friedens und der Stabilität beruhend auf der Beachtung der Menschenrechte und Demokratie (Politische und Sicherheitspartnerschaft),
- Schaffung einer Freihandelszone im gesamten Mittelmeerraum und finanzielle Unterstützung der Partnerländer im ökonomischen und sozialen Transformationsprozess (Wirtschaftliche und finanzielle Partnerschaft) und

punkten der Anwendbarkeit der untereinander abgeschlossenen Pan-Euro-Med Ursprungsprotokolle veröffentlicht. Ein Aktualisierungshinweis bietet den Zugriff auf den aktuell veröffentlichten Stand.

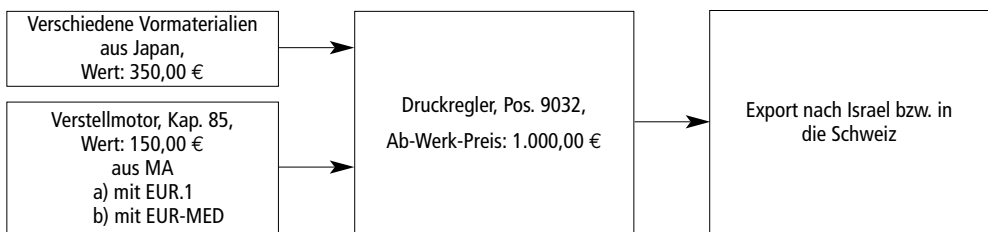
Anhand der folgenden Übersicht soll die variable Geometrie zur Steuerung des Zugangs von Ursprungserzeugnissen der Partnerländer der Pan-Euro-Med Zone mit Stand Januar 2007 beispielhaft zum Warenverkehr zwischen der EU und der Schweiz dargestellt werden:



Die Daten zeigen den Beginn der Anwendung der Protokolle zu den Ursprungsregeln, in denen die diagonale Kumulierung vorgesehen ist. Bei der Ausfuhr von Waren aus der EU in die Schweiz können Vormaterialien mit Ursprung in Marokko seit dem 1.1.2006 im Rahmen der diagonalen Kumulierung verwendet werden. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Protokolle zwischen EEC, CH und MA anwendbar. Hingegen können Vormaterialien mit Ursprung in Ägypten bei der Ausfuhr von Waren aus der EU in die CH noch nicht kumulieren, weil zwar das Protokoll EEC-EG seit 1.3.2006 anwendbar ist, das Protokoll CH-EG jedoch noch nicht. Ägyptische Vormaterialien können folglich grundsätzlich nur durch Einhaltung der Listenbedingungen ausreichend und damit ursprungsbe gründend bearbeitet werden.

Die praktische Umsetzung der variablen Geometrie erfolgt durch eine Kennzeichnungspflicht mit Angaben zur Kumulierungsanwendung in den neuen Ursprungsnachweisen EUR-MED. In Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED dient der ausschließlich englischsprachige Vermerk: „cumulation applied with...“ bzw. „no cumulation applied“ der zusätzlichen Information. Entsprechende Zusatzvermerke enthält der Wortlaut der Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED. Für Vorlieferungen, die von einem in der EU ansässigen Lieferanten mit einer Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft bezogen worden sind, ist ebenfalls die Zusatzklärung zur Kumulierung erforderlich. Andernfalls können keine neuen Präferenznachweise EUR-MED erstellt werden.

Fallbeispiel 5



4.9 Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG			
1. Ausführer/Expporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat) Design GmbH Am Hasengarten 25 D-38126 Braunschweig	EUR-MED NR. A 001054 <small>Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</small>		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt) Möbelhaus Gross Elisabethenstraße 67 CH-4010 Basel	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen Europäische Gemeinschaft und Schweiz <small>(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</small>		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten <p style="text-align: center;">MA</p>	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiete <p style="text-align: center;">CH</p>	7. Bemerkungen <input checked="" type="checkbox"/> Cumulation applied with MA, IL <small>(Name des Landes/der Länder)</small> <input type="checkbox"/> No cumulation applied. <small>(Zutreffendes Feld ankreuzen.)</small>
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾; Warenbezeichnung <p style="font-size: 1.2em;">1. 500 Kartons, Z 0100-Z 0499; Zierkissen mit Reißverschluss</p>	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.) <p style="font-size: 1.2em;">1.500 kg</p>	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt) <p style="font-size: 1.2em;">AB 298 vom 3.1.2007</p>	
(This area is crossed out with a diagonal line)			
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt Ausfuhrpapier: 2) Art/Muster AA Nr. D 320988 vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet Bundesrepublik Deutschland (Ort und Datum) (Unterschrift)	12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. <p style="text-align: right; font-size: 1.2em;">Braunschweig, 3.1.2007</p> <small>(Ort und Datum)</small> i.A. <i>Uwe Fischer</i> Uwe Fischer <small>(Unterschrift)</small>		

1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

2) in der Bundesrepublik Deutschland vom Ausführer auszufüllen.